



BESONDERHEITEN

- ✓ Selbstverständnis als Interessenvertretung
- ✓ Unterstützung durch spezialisierte Experten
- ✓ Persönliche Beratung
- ✓ Teilnahme an Veranstaltungen nicht verpflichtend
- ✓ Mitgliedschaft keiner Altersbeschränkung unterworfen

Unser Ziel:

Sie aktiv bei der Lösung Ihrer täglichen unternehmerischen Aufgaben zu unterstützen.

Cockpit-Newsletter KW 23

Auch in unserer nächsten Newsletter Ausgabe erhalten Sie wertvolle Informationen aus der Praxis für die Praxis: Freuen Sie sich mit uns auch auf den kommenden Newsletter geschrieben von **Tomislav Talić**.

Der Autor WP/StB Diplom-Betriebswirt (FH) Tomislav Talić ist Partner und Geschäftsführer der RSM GmbH am Standort Koblenz.

RSM ist eine der namhaften mittelständisch orientierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften in 15 deutschen Städten. Der Jahresumsatz beläuft sich auf rd. 80 Mio. EUR Die Gesellschaft wird derzeit von rund 40 Partnern geführt und beschäftigt rund 700 Mitarbeiter.



Aktuelle Themen aus dem Lohnsteuerrecht für den Betriebsalltag – geschrieben von Tomislav Talić

I. Aktuelle Themen aus dem Lohnsteuerrecht für den Betriebsalltag

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen der Arbeitnehmer gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen; demnach gehören neben Geldleistungen auch Sachbezüge zum Arbeitslohn. Bei der Lohnversteuerung von Sachbezügen können steuerliche Erleichterungen gelten (z. B. die Freigrenze von monatlich 44 Euro; ab 2022 50 Euro), sodass die Abgrenzung von Geldleistungen zu Sachbezügen eine besondere Bedeutung hat. Gesetzlich geregelt ist, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Finanzverwaltung hat nun in einem ausführlichen Schreiben dazu Stellung genommen. Danach sind z. B. folgende Leistungen als Sachbezug anzusehen:

- die Gewährung von zusätzlichem Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss einer entsprechenden Versicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber,
- die Gewährung von Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken).

Die Übergabe von Gutscheinen oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen, ist nur dann als Sachbezug zu behandeln, wenn die Gutscheine oder Geldkarten nicht in Bargeld oder Devisen

umgetauscht oder für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können. Ab dem 01.01.2022 sind darüber hinaus auch die Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) zu beachten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG). Gutscheine und Geldkarten können insoweit nur dann als Sachbezug beurteilt werden, wenn sich diese auf eine begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette beziehen oder nur für einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen gelten, z. B. für:

- Personennah- und Fernverkehr,
- Kraftstoff und Ladestrom,
- Fitnessleistungen,
- Streamingdienste (Film und Musik),
- Bücher, Zeitungen, Bekleidung einschließlich Accessoires,
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind,
- sog. City-Cards, Stadt- oder Centergutscheine.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Auch Lohnzahlungen an mitarbeitende Angehörige sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar; Voraussetzung ist jedoch, dass ein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen wurde, diese Vereinbarung inhaltlich dem Fremdüblichen entspricht und auch tatsächlich so durchgeführt wird. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen im Hinblick auf feste Arbeitszeiten und auf Stundenaufzeichnungen näher definiert.

Im vorliegenden Fall war die Ehefrau als Bürohilfskraft angestellt; dabei war zwar eine feste monatliche Arbeitszeit vereinbart worden, die wöchentlichen bzw. täglichen Arbeitszeiten variierten jedoch. Bei einer nicht vollzeitigen Beschäftigung sind Unterschiede bei der Wochenarbeitszeit, die von den betrieblichen bzw. den beruflichen Erfordernissen des Arbeitgebers abhängen und auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind, nach Ansicht des Gerichts nicht unüblich; dies gilt insbesondere für Hilfstätigkeiten. Das Gericht führt zudem aus, dass die Nichtanerkennung eines Arbeitsverhältnisses nicht allein darauf gestützt werden kann, dass vorhandene Arbeitszeitnachweise unzureichend seien. Auch wenn die täglichen Arbeitszeiten deutlich variieren, kann die Anerkennung des Beschäftigungsverhältnisses nicht von Aufzeichnungen darüber abhängig gemacht werden, welche konkreten Arbeitsleistungen während dieser dokumentierten Zeiten erbracht wurden.

II. Gestaltende Beratung im Bereich der Erbschaftsteuer

Als Berliner Testament wird eine testamentarische Regelung bei Eheleuten bezeichnet, bei der die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und ihre gemeinsamen Kinder zu Erben des Letztversterbenden. Diese Regelung kann sich zivilrechtlich als sinnvoll erweisen, weil die Interessen der Eheleute dadurch vorteilhaft abgedeckt werden. Die Folgen aus erbschaftsteuerlicher Sicht können aber – in der Familie betrachtet –

nachteilig sein, sobald Vermögen oberhalb der persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge vererbt wird. Der Freibetrag beträgt für Ehepartner 500.000 € und für jedes Kind 400.000 €. Die Steuerbelastung steigt bei einem Berliner Testament im Vergleich zu einem Erbfall mit Vermögensübergang auch auf die Kinder in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder.

Für die Steuerbelastung relevant ist auch die Vermögensaufteilung zwischen den Eltern sowie die Höhe des steuerpflichtigen Vermögens.

Um die steuerlichen Nachteile der zivilrechtlich als vorteilhaft angesehenen Vererbung zu vermeiden, sollten in den Testamenten für den ersten Erbfall Vermächtnisse zu Gunsten der Kinder – bis zur Höhe der persönlichen Freibeträge – vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang kann auch an Vermächtnisse für ggf. vorhandene Enkelkinder gedacht werden. Diese Vermächtnisse sind als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Damit die Liquidität des überlebenden Ehegatten nicht übermäßig beansprucht wird, kann dabei auch eine spätere Fälligkeit oder ratenweise Auszahlung angeordnet werden.

„Unternehmer informieren Unternehmer“

Zusätzlich zu den Inhalten unseres Newsletters bieten wir Ratsuchenden Unterstützung durch den aktiven UMW Expertenarbeitskreis für branchenübergreifende Unternehmen, Existenzgründer und Familienunternehmen in Schwierigkeiten an.

Die Terminvergabe erfolgt unter strenger Einhaltung unseres Hygienekonzepts.

Unternehmerverband
Mittelständische Wirtschaft
Kardinal- Krentz-Str. 14
56073 Koblenz
Tel. 0 261 / 171 64
Fax 0 261 / 176 89
[Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#)